STADT BERGHEIM / ERFT

BEBAUUNGSPLAN XXVII M. 1:500

GEMARKUNG BERGHEIM, FLUR 1

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

PLANINHALT GEMÄSS BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341 ff): §9(1) 1a),1b),1d),1e),1f), 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 15, 16, IN VERB. MIT §9(2), MIT § 1c3 DER BAUNVW. UND IN VERB. MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG.

FESTLEGUNGEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- GARAGEN BZW. STELLPLÄTZE
- FIRSTLINIE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- RÄUMLICHE BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANGELTUNGSBEREICHES

g	z.B. ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG (ZWINGEND)
o	OFFENE BAUWEISE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
15-25°	DACHNEIGUNG
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEM. "
Ga	GARAGE
Ggg	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ERLÄUTERUNGEN (BESONDERE BAULICHE FESTLEGUNGEN):

1. DIE STELLUNG DER GEBÄUDE ZUR BAULINIE, DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG UND DIE ANGABE DER DACHNEIGUNG SIND VERBINDLICH.
2. MAXIMALE SOCKELHÖHE 30 cm, MAXIMALES VORGARTENGEFÄLLE 3%.
3. DREMPEL SIND NUR BEI 1½-GESCHOSSIGER BEBAUUNG ZULÄSSIG, DIE DREMPELHÖHE DARF 75 cm BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. ALS AUSSENWANDMATERIAL IST ZULÄSSIG: VERBLENDSTEIN, NATURSTEIN, PUTZ ODER HOLZ [redacted] EINE KOMBINATION DIESER MATERIALIEN IST MÖGLICH, JEDOCH IST ABSTIMMUNG MIT DER NACHBARBEBAUUNG ERFORDERLICH. DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
5. DIE EINGETRAGENE GARAGENSTELLUNG IST VERBINDLICH. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG. GARAGENDACH NUR ALS FLACHDACH.
6. MÜLLTONNENSCHRÄNKE FÜR DIE ERFORDERLICHE MÜLLTONNENANZAHL SIND AN DER HAUSAUSSENFRONT ODER IN DER GARAGE UNTERZUBRINGEN.
7. DIE VORGARTENABGRENZUNG ZUR STRASSE IST NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ZULÄSSIG. GARAGENZUFAHRT IN BETON ODER PLATTIERUNG. VORGARTENGESTALTUNG: RASENEINSAAT, STRÄUCHER, EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN. VORGARTENEINFRIEDUNG MIT MASCHENDRAHTZAUN IST UNZULÄSSIG.

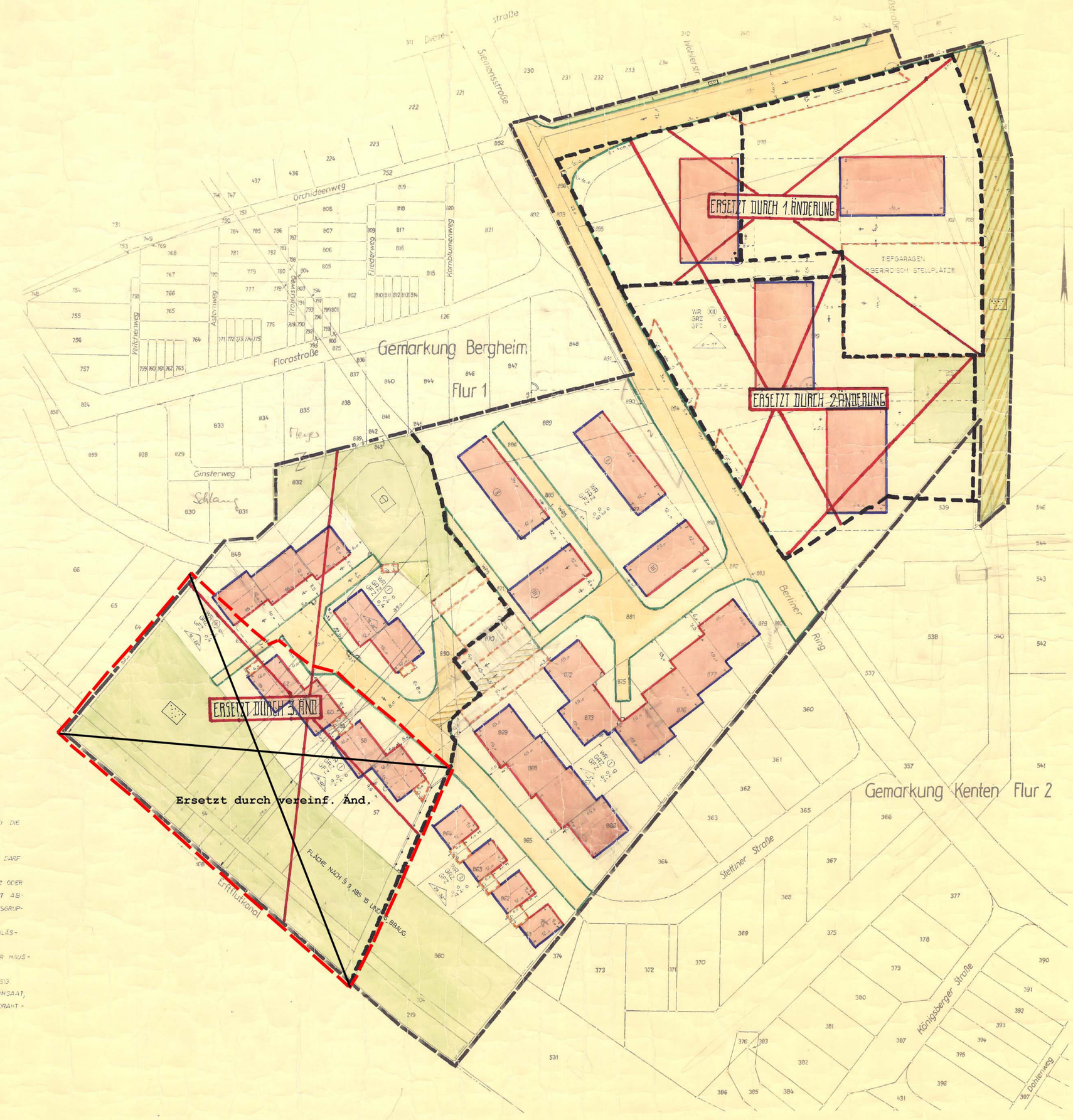

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE ~~NEUFERTIGUNG UND VERVOLLST.~~ Kartierung DER IM JAHRE 1922 IM MASSTAB 1:2000 ENTSTANDENEN AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. Bergheim/Erft DEN 11. Juni 1968 Bestand Kreisvermessungsrat	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN BESTANDES IST RICHTIG. Dipl.-Ing. Bergheim DEN 15.12.1967 Graumann Vereid. öffentl. best. Vermessungsingenieur. DIE DARSTELLUNG IST EINDEUTIG. Dipl.-Ing. Bergheim DEN 15.12.1967 Graumann Vereid. öffentl. best. Vermessungsingenieur	ENTWURFSBEARBEITUNG: Bergheim DEN 5.4.1968 Graumann Amtsbaurat. DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL BEBAUUNGSPLAN UND DESSEN ÄNDERUNGEN ÜBEREIN. Dipl.-Ing. Bergheim DEN 24.6.1968 Graumann Öffentl. best. Vermessungsingenieur. BEBAUUNG UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE IN DIESEM ZEICHNIS SIND BEIGEFÜGT.	DIESER PLAN IST GEMÄSS §2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE Bergheim/Erft VOM 16.2.1967 AUFGESTELLT WORDEN. Bergheim/Erft DEN 11.4.1968 STV. STADT DIREKTOR	DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) IN DER ZEIT VOM 12.4.1968 BIS 16.5.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. Bergheim/Erft DEN 18. Nov. 1968 STV. STADT DIREKTOR	DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) VOM RAT DER ~~GEMEINDE~~ STADT BERGHEIM AM 14.11.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. Bergheim/Erft DEN 18. Nov. 1968 STV. STADT DIREKTOR	DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 23.1.1969 GENEHMIGT WORDEN. KÖLN DEN 23.1.1969 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341) IST AM 1. März 1969 ERFOLGT. Bergheim/Erft DEN 14. März 1969 BÜRGERMEISTER
1	1	1	1	1	1	1	2